

## Lösungsskizze Fall 1

### Frage 1: K verlangt von V Reparatur - Anspruch des K gegen V gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I 1. Alt. BGB<sup>1</sup>

Anm.: § 437 als Verweisungsnorm auf allgemeine Vorschriften, immer mitzuzitieren

Wortlaut § 439 Abs. 1

„Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.“

#### I. Voraussetzungen

1. Zustandekommen eines wirksamen Kaufvertrags, § 433  
K und V haben sich geeinigt: PKW gegen Kaufpreiszahlung
2. Sachmangel gem. § 434 (bzw. Rechtsmangel gem. § 435)  
Def: Ein Sachmangel ist das für den Käufer negative Abweichen der tatsächlich Ist- von der Sollbeschaffenheit.

Anm: Systematik

§ 434 III Falsch- oder Zuweniglieferung

§ 434 II Montagefehler

§ 434 I 1 Beschaffenheitsvereinbarung getroffen (ausdrücklich!)

§ 434 I 2 keine Beschaffenheit vereinbart

im Fall:

- a. Bezüglich der Bremsen haben K und V nichts ausdrücklich vereinbart, daher § 434 I 1 (-)
- b. § 434 I 2 Nr. 1 *vertraglich vorausgesetzte Verwendung*?  
K und V haben vertraglich jedoch keine bestimmte Verwendung vorausgesetzt, auch nicht stillschweigend vereinbart, vgl. Systematik § 434: in Nr. 2 für gewöhnliche Verwendung eigenständig geregelt, diese Regelung wäre überflüssig, wenn bereits von Nr. 1 erfasst werden würde
- c. § 434 I 2 Nr. 2 *gewöhnliche Verwendung und übliche Beschaffenheit*  
übliche Verwendung Auto: Transportmittel, diese Verwendung ist nur mit intakter Bremsvorrichtung möglich, d.h. intakte Bremsen=Sollbeschaffenheit

Zwischenergebnis: Istbeschaffenheit (PKW mit defekten Bremsen) weicht zum Nachteil des K von der Sollbeschaffenheit (PKW mit funktionierenden Bremsen) ab. Daher Sachmangel (+)

3. im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs:  
d.h. bei der Übereignung beweglicher Sachen der Zeitpunkt der Übergabe, vgl. § 434 I 1, § 446

---

<sup>1</sup> Alle verwendeten Normen sind solche des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## II. Rechtsfolge §§ 437 Nr.1, 439 I 1. Alt.

„Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.“

Käufer hat Wahlrecht zwischen Nachbesserung (=Reparatur) und Ersatzlieferung (=gleichartiges neues Modell), hier verlangt K Reparatur

## III. kein Ausschluss

- a. § 275 Unmöglichkeit (-) der V kann die Bremsen reparieren (keine Zerstörung)
- b. § 439 III unverhältnismäßig hohe Kosten für V (-)

## IV. keine Verjährung der Anspruchs gem. § 438

## V. Gesamtergebnis

K kann von V Reparatur der defekten Bremsen gem. §§ 437 Nr.1, 439 I 1.Alt. verlangen.

## Lösungsskizze Fall 2

### Frage 1: Anspruch K gegen V auf Rücktritt gem. §§ 437 Nr. 2 1. Alt., 323 I 2. Alt., 346 I

#### I. Voraussetzungen § 437 (wie oben)

1. wirksamer KV, § 433 (+)
2. Sachmangel gem. § 434?
  - a. § 434 I 1 (-) keine ausdrückliche Vereinbarung
  - b. § 434 I 2 Nr. 1 (-) keine vertraglich vorausgesetzte Verwendung
  - c. § 434 I 2 Nr. 2 (+) gewöhnliche Verwendung
3. bei Gefahrenübergang, §§ 434 I 1, 446

#### II. Rücktrittsvoraussetzungen

1. Rücktrittserklärung des K, § 349
2. Rücktrittsgrund, §§ 437 Nr. 2 1. Alt, 323 I 2. Alt. (+) Sachmangel
3. Angemessene Fristsetzung zur NE und fruchtloses Verstreichenlassen dieser Frist, § 323 I 2. Alt., hier: 2-Wochenfrist erfolglos verstrichen, da NE nicht erfolgt ist

*Anm: Frist entbehrlich vgl. Gesetz § 323 II, § 440, § 326 V HS. 2 wenn NE unmöglich oder endgültig und ernsthaft verweigert wird*

4. Zwischenergebnis: Rücktrittsvoraussetzungen (+)

#### III. Kein Ausschluss

1. § 323 V unerheblicher Mangel
2. § 323 VI überwiegende Verantwortlichkeit der K
3. § 442 Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit der K

#### IV. Keine Verjährung, gem. §§ 438 IV, 218

#### V. Rechtsfolge

Sog. „Rückgewährschuldverhältnis“: Rückabwicklung des Kaufvertrags gem. § 346 I - K muss Waschmaschine an V zurückgeben und V muss K den Kaufpreis zurückzahlen. Dies erfolgt „Zug um Zug“ vgl. §§ 348, 320, 322.

## **Frage 2: Anspruch K gegen V auf Erstattung der Reinigungskosten i.H.v. 9 €**

Anm: SE *statt* der Leistung - Schaden der gerade wegen des Mangels entsteht  
Bsp.: Der Pulli geht wegen des falschen Waschprogramms kaputt.  
SE *neben* der Leistung - Schaden der entsteht, weil (wie hier) nicht rechtzeitige NE

Grundsätzlicher „Vorrang der NE“: Hier aber NE innerhalb der 2 Wochen nicht erfolgt. Selbst wenn V noch Reparatur an Waschmaschine vornimmt, bleiben K die Kosten der Reinigung als Schaden.

### **Anspruch auf SE neben der Leistung aus § 437 Nr. 3, 1. Alt. i.V.m. §§ 280 I, II, 286**

#### I. Voraussetzungen § 437 (wie oben)

1. wirksamer KV gem. § 433
2. Sachmangel § 434 I 2 Nr. 2
3. bei Gefahrenübergang gem. §§ 434 I 1, 446

#### II. Voraussetzungen SE wg. Verzögerung der NE, §§ 280 I, II, 286

1. (Fälliger durchsetzbarer) Anspruch des Gläubigers K gegen den Schuldner V  
Hier: Anspruch auf NE aus §§ 437 Nr.1, 439 (wie oben)
2. Verzugsauslösender Umstand = Mahnung, § 286 I bzw. Entbehrlichkeit, § 286 II  
Def. „Mahnung“: dringende Aufforderung, die Leistung zu erbringen  
Hier: Auslegung Erklärung der K „innerhalb von 2 Wochen“ NE zu erbringen
3. Nichtvornahme der Leistung  
Hier: keine NE durch V
4. Keine Exkulpation des V, §§ 286 IV, 280 I 2

#### III. Kein Gewährleistungsausschluss

1. Aus Gesetz (-) § 442
2. Aus Vertrag (-)

#### IV. Kein Untergang des SE-Anspruchs

Bsp.: durch Erfüllung § 362 I?  
Hier: V hat nicht die 9 € an K gezahlt, daher Erfüllung § 362 I (-)

#### V. Durchsetzbarkeit (+), insbesondere keine Verjährung gem. §§ 438 I, II, 214 I

#### VI. Rechtsfolge

K kann von V SE *neben* der Leistung gem. § 437 Nr. 3 Alt. 1 i.V.m.§§ 280 I, II, 286 I verlangen, d.h. die 9 € Reinigungskosten, die dadurch entstanden sind, dass V nicht rechtzeitig die Reparatur vorgenommen hat.

Ein Anspruch auf NE in Form von Reparatur oder Neulieferung ist daneben unberührt

**Frage 2: K verlangt von V Reparatur, V verweigert diese, bietet aber Neulieferung an, Anspruch des K gegen V gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I 1. Alt. BGB**

Wortlaut § 439 Abs. 1

„Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.“

I. Voraussetzungen: Kaufvertrag, Sachmangel bei Gefahrübergang (+)

II. Rechtsfolge: Wahlrecht des Käufers zwischen Reparatur und Neulieferung, hier wählt K die Reparatur

III. Kein Ausschluss?

1. § 275 Unmöglichkeit (-) Reparatur ist möglich

2. § 439 III unverhältnismäßige Kosten für V?

V steht möglicherweise die Einrede aus § 439 III gegen den Anspruch des K zu, wenn die Reparatur für ihn mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

Problem: V hat keine eigene Reparaturwerkstatt.

Würde K von V aber nur dann Reparatur verlangen können, wenn dieser eine eigene Werkstatt hat, dann würde in den meisten Fällen das Recht von K aus §§ 437 Nr. 1, 439 leerlaufen. Zudem kann V auf eigene Kosten die Reparatur von einer fremden Werkstatt vornehmen lassen (beachte: § 275 III - V schuldet keine persönliche Erbringung).

Im Fall selbst sind keine Anhaltspunkte für unverhältnismäßig hohe Kosten der Reparatur ersichtlich.

IV. Ergebnis

K kann auch hier zwischen den beiden Nacherfüllungsarten des § 439 frei wählen, daher auch von V die Reparatur verlangen.